



Abschlussklärung des 12. BGT - Nord in Cloppenburg vom 24.-26.09.2015

Menschen, die sich zur Wahrnehmung der Rechte Dritter, die nicht in der Lage sind, ihre Angelegenheiten eigenständig zu erledigen, ehrenamtlich engagieren, haben einen Anspruch auf Begleitung und Beratung. Das sind ehrenamtliche Betreuerinnen sowohl aus dem familiären Umfeld als auch aus bürgerschaftlichen Engagement sowie Bevollmächtigte. Sie führen etwa 60 % der etwa 1,3 Millionen rechtlichen Betreuungen und sind in noch größerem Umfang als Bevollmächtigte tätig.

Zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben in dieser Funktion gilt es zu vermitteln, dass im Mittelpunkt aller Entscheidungsfindung der Mensch steht, um den es geht. Sein Selbstbestimmungsrecht soll durch unterstützende Entscheidungsfindung gewahrt werden im Sinne der UNBRK.

Wichtigste Funktion der Betreuungsvereine ist es, das bürgerschaftliche Engagement in der rechtlichen Betreuung zu stärken und zu fördern. Sie garantieren die praktische Umsetzung des Modells der organisierten Einzelbetreuung. Sie verbinden somit professionelle und ehrenamtliche Betreuung. Nur so können sie ehrenamtliche Betreuerinnen und Bevollmächtigte praxisnah beraten und unterstützen. Damit verorten Betreuungsvereine das Betreuungsrecht in der Lebenspraxis des Gemeinwesens.

Vereine können den gesamten Aufgabenkatalog des § 1908f BGB nur dann erfüllen, wenn das vollständige Aufgabenspektrum bei der Finanzierung berücksichtigt wird.

Will man das vorhandene Potential an Ehrenamtlichkeit und bürgerschaftlichem Engagement in der rechtlichen Vertretung erhalten und ausbauen, wird es darauf ankommen, vor Ort die erforderlichen und ausreichenden Unterstützungsangebote vorzuhalten.

Ihre Funktion können Betreuungsvereine jedoch nur erfüllen, wenn sie verlässlich finanziert werden und Planungssicherheit besteht. Die Finanzierung von Betreuungsvereinen und ihren Aufgaben ist deshalb als Rechtsanspruch auszugestalten.

Die Förderung der Querschnittsarbeit wurde den Ländern übertragen. Diese haben ihre Verantwortung zur Schaffung flächendeckender verlässlicher Rahmenbedingungen zur Finanzierung von Betreuungsvereinen nicht wahrgenommen.

Deshalb fordert der 12. Betreuungsgerichtstag Nord die Länder auf, die Betreuungsvereine finanziell so auszustatten, dass die Querschnittsarbeit verlässlich sichergestellt werden kann. Es sollte eine Finanzierung von halben bzw. von ganzen Stellen erfolgen, die sich an den Anforderungen zur Aufgabenerfüllung und dem Einzugsbereich orientieren muss.

Die Existenz vieler Betreuungsvereine ist akut gefährdet. Wir teilen die Angst dieser Vereine, das Jahr 2018 nicht mehr zu erleben.

Und dann...?

Cloppenburg, den 26.09.2015